

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0654-II/2/b/2019

Wien, am 13. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 18. September 2019 unter der Zahl Nr. **4169/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Demonstration der rechtsextremen Identitären im September 2019“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Personen nahmen an der Demonstration der rechtsextremen Identitären durch die Wiener Innenstadt am 7.9.2019 teil?*
- *Wie viele PolizeibeamtInnen waren im Kontext des identitären "Gedenkmarsches" an diesem Tag im Einsatz?*

An der anfragegegenständlichen Demonstration nahmen rund 320 Personen teil. Aus diesem Anlass waren 627 Exekutivbedienste im Einsatz.

Zur Frage 3:

- *Wann wurde die Demonstration der Identitären am Kahlenberg angemeldet?*
 - War die Verwendung von Fackeln für diese Demonstration angemeldet?*

Die Demonstration wurde am 6. August 2019 angezeigt. Die Verwendung von Fackeln wurde angemeldet.

Zur Frage 4:

- *Wann wurde die Demonstration gegen das Wirtshaussterben angemeldet, die dann zum "Gedenken 1683" wurde?*
 - a. *War die Verwendung von Fackeln für diese Demonstration angemeldet?*
 - i. *Wenn nein, warum wurden diese dennoch geduldet?*
 - b. *Wie wurde seitens der VeranstalterInnen für die sichere Verwendung der Fackeln Sorge getragen?*

Die Demonstration gegen das Wirtshaussterben wurde am 5. September 2019 angezeigt. Die Verwendung von Fackeln wurde nicht angemeldet. Die sachgerechte Verwendung von Fackeln bei einer Versammlung steht nicht im Widerspruch zur österreichischen Rechtsordnung.

Der Veranstalter wies die Teilnehmer sowohl zu Beginn des Marsches als auch während dessen Dauer über die richtige Verwendung der Fackeln ein. Am Ende wurden die Fackeln in mitgeführten Behältern mit Sand gelöscht.

Zur Frage 5:

- *War der Anmelder/die Anmelderin der Demonstration am Kahlenberg auch der Anmelder/die Anmelderin der Demonstration gegen das Wirtshaussterben?*

Nein.

Zur Frage 6:

- *Ist es korrekt, dass es im Zuge einer Demonstration am 6. September durch Rudolfsheim-Fünfhaus zum Einsatz eines Fotografens der Polizei kam?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Zweck?*

Bei der Demonstration am 6. September 2019 war ein Dokumentationsteam der Polizei im Einsatz. Nach Ankündigung der Dokumentation gemäß § 54 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz um 19:16 Uhr wurden die Geschehnisse durchgehend zu den in § 54 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz normierten Zwecken dokumentiert.

Die „Antifaschistische Vorabenddemonstration“ wurde in den sozialen Medien unter dem Motto „Antifa Warm-Up Demo - Rechte Strukturen lahmlegen“ beworben. Nach der Ankündigung sollte Zweck der Versammlung einerseits sein, sich auf die tags darauf stattfindenden Proteste gegen die Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ) am Kahlenberg einzustimmen und andererseits die Infrastruktur der „extremen Rechten“ offenzulegen. Ein Fixpunkt der Demonstrationsroute war insbesondere eine Adresse in Wien Fünfhaus, die

innerhalb der linken Szene als Übernachtungsmöglichkeit und Treffpunkt für überregional und international angereiste „FaschistInnen und Neonazis“ gelten soll. Aufgrund der Gefährdungseinschätzung war im beschriebenen Bereich mit entsprechendem Aktionismus sowie mit versuchten Sachbeschädigungen (insbesondere durch Bewurf aus der Menge heraus) zu rechnen. Der Verlauf der Demonstration bestätigte diese Einschätzung.

Zur Frage 7:

- *Ist es korrekt, dass einer der Ordner Quarzsandhandschuhe während der Demonstration trug?*

Eine solche Wahrnehmung erfolgte durch die Sicherheitsbehörden nicht.

Zur Frage 8:

- *Berichten auf sozialen Medien zufolge soll es im Rande der Abschlusskundgebung zu einem Einsatz von Polizeihunden gekommen sein?*
 - a. *Wodurch wurde dieser Einsatz nötig?*

Zur Absicherung der Schlusskundgebung wurden auch Polizeidiensthunde eingesetzt.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Kam es im Kontext des rechtsextremen Aufmarsches zu Verstößen gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit?*
- *Kam es im Kontext des rechtsextremen Aufmarsches zu Verstößen gegen den § 9 VersG?*

Nein.

Zur Frage 11:

- *Berichten zufolge kam es vor einem Wiener Lokal ("Centimeter") zu einer Polizeiabsperrung im Kontext der rechtsextremen Kundgebung. Warum wurde die Straße zum Lokal seitens der Polizei abgesperrt?*
 - a. *Fand in bzw. vor dem Lokal eine angemeldete Kundgebung statt? (Bitte um Nennung des Anmeldedatums)*

Es erfolgte weder eine Sperre der Straße, die zum Lokal führt, noch wurde eine andere Örtlichkeit in der Nähe des Lokals abgesperrt. Um ein Aufeinandertreffen von Personen verschiedener politischer Lager oder Sachbeschädigungen vorzubeugen, wurden präventive Sicherungsmaßnahmen vorgenommen.

Im bzw. vor dem Lokal fand weder eine angemeldete noch eine nicht angemeldete Kundgebung statt.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Demonstrationen, Kundgebungen oder Veranstaltungen hat die IBÖ in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 angemeldet?*

Die „IBÖ“ verfügt über keine Rechtspersönlichkeit. Von dieser „Organisation“ wurden demgemäß keine Versammlungen angemeldet bzw. angezeigt.

Dr. Wolfgang Peschorn

